

Bekanntmachung Nr. 32/2025

des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verfolgt die Europäische Union das Ziel, Geräuschimmissionen in der Umwelt zu identifizieren und langfristig zu reduzieren. In Deutschland wurde die Richtlinie mit Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) umgesetzt. Der sechste Teil des BImSchG „Lärminderungsplanung“ umfasst die §§ 47a bis 47f und beinhaltet – neben dem Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen – Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Gem. § 47e Abs. 1 BImSchG sind die Gemeinden für die Lärminderungsplanung zuständig. Die Lärmkarten sind entsprechend den Anforderungen des § 47c BImSchG i. V. m. der Kartierungsverordnung (34. BImSchV) auszuarbeiten und gem. § 47c Abs. 4 BImSchG alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Sie bilden die Datengrundlage, auf der die Lärmaktionspläne i. S. d. § 47d Abs. 1 BImSchG aufgestellt werden, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden und müssen ebenfalls alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

In der derzeit laufenden vierten Umsetzungsstufe (Berichtsjahr 2024) liegen dem LfU noch nicht alle erforderlichen Lärmaktionspläne vor. Vor diesem Hintergrund hatte das MEKUN zuletzt mit Schreiben vom 22.11.2024 die berichtspflichtigen Gemeinden nochmals aufgefordert, die Berichterstattung zur Lärmaktionsplanung über das Geoportal Umgebungslärm an das LfU bis zum 31.03.2025 durchzuführen.

Auf Grundlage der aktuellen Lärmkarten ist der Lärmaktionsplan der Gemeinde Lägerdorf gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG unter Mitwirkung der Öffentlichkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf hat in ihrer Sitzung am 17.06.2025 den Entwurf des Lärmaktionsplanes gebilligt.

Vor einer abschließenden Beschlussfassung der Überprüfung des Lärmaktionsplanes durch die Gemeindevertretung in einer nächsten Sitzung wird hiermit die Öffentlichkeit gemäß § 47 Abs. 3 BImSchG beteiligt.

Hinweis:

Die aktuellen Lärmkarten wurden über das neue Geoportal Umgebungslärm veröffentlicht und können hier eingesehen werden:

[https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungs-laerm/index.html?lang=de#/.](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungs-laerm/index.html?lang=de#/)

Die Unterlagen liegen vom

18.06.2025 bis einschl. 18.07.2025

in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 9, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, während folgender Zeiten zu **jedermanns Einsicht öffentlich aus:**

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Lägerdorf, den 18.06.2025

Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister
Jürgen Tiedemann

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 32/2025 steht ab dem 18.06.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.

Lärmaktionsplanung - Anforderungen und Hilfestellung

Formblatt Schleswig-Holstein

Das vorliegende Formblatt dient als Handreichung für Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen sowie bei Bedarf für Hauptseisenbahnstrecken¹. Es kann sowohl zur erstmaligen Aufstellung als auch zur Überprüfung vorhandener Lärmaktionspläne eingesetzt werden.

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47 d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie ergeben. **In dem Formblatt sind diese Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne abgebildet**, die auch nach Abschluss der Lärmaktionsplanung über die Landesbehörden und das Umweltbundesamt an die Europäische Kommission zu übermitteln sind. Zur vierten Runde der Lärmaktionsplanung ergaben sich für diese Datenberichterstattung aus dem EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben sowie der technischen Anforderungen. Gleichzeitig kann das Formblatt auch für die Zusammenfassung von **maximal 10** Seiten gem. Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG verwendet werden.

Die bisherige Form der Berichterstattung per Musterbericht oder eingescannter PDF-Datei ist nicht mehr möglich. Die Berichterstattung selber erfolgt online über das Geoportal Umgebungslärm.

Darüber hinaus bieten die LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung umfassende Informationen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Diese sind unter https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf abrufbar.

Inhalt	
1. Allgemeine Angaben	1
2. Bewertung der Ist-Situation	2
3. Maßnahmenplanung	2
4. Mitwirkung der Öffentlichkeit	5
5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	6
6. Evaluierung des Aktionsplans	6
7. Inkrafttreten des Aktionsplans	7
Erläuterungen und Ausfüllhinweise	8
Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr	11
Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr	12

¹ Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für Orte in der Nähe von Hauptseisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Im Einzelfall kann eine Pflicht der Gemeinde für eine weitergehende Lärmaktionsplanung bestehen. Unabhängig davon sind die Gemeinden zuständig für die Lärmaktionsplanung an nicht bundeseigenen Hauptseisenbahnstrecken (siehe LAI-Hinweise, Kapitel 2 und 12.16).

10.06.2024¹

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde
Lägerdorf

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Lägerdorf
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01061061
Vollständiger Name der Behörde: Amt Breitenburg
Straße: Osterholz
Hausnummer: 5
PLZ: 25524
Ort: Breitenburg
E-Mail (*freiwillige Angabe*): ...
Internet-Adresse (*freiwillige Angabe*): ...

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird²

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Lägerdorf ist verkehrlich über Land- und Kreisstraßen gut zu erreichen. Es ist ein Anschluss an die A 23 vorhanden. Die Umgebung ist ländlich geprägt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund³

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

...

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L _{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	0
50 dB(A) L _{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	0
55 dB(A) L _{DEN} von Haupteisenbahnstrecken:	0
50 dB(A) L _{Night} von Haupteisenbahnstrecken:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Im Gebiet der Gemeinde Lägerdorf sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2022 weder tagsüber noch nachts Personen Belastungen/Belästigungen durch Lärm ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁶

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Im Gebiet der Gemeinde Lägerdorf sind auf der Grundlage der Lärmkartierung 2022 keine relevanten Lärmbelästigungen festzustellen.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁷

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁸

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	...	...
2.	...	...
3.	...	...

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterungen (Wo, Was)
----------	----------------------------	-------------------------

1.	...	...
2.	...	...
3.	...	...
...		

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ¹² (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] ¹¹ (freiwillige Angabe)
1.	...	...	...	...
2.	...	...	...	...
3.	...	...	...	...
...				

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens¹³

pflichtige Angaben der Gemeinde:

...

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ¹² (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1.	...	...	...	...
2.	...	...	...	...
3.	...	...	...	...
...				

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens¹³

pflichtige Angaben der Gemeinde:

...

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹⁴

Gibt es eine langfristige Strategie?

(nein)

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

...

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹⁵

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Wenn ja:

lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen ¹⁶
1.	...	...	...
2.	...	...	...
3.	...	...	...
...			

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁷

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁸

pflichtige Angaben der Gemeinde:

...

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert^{15.19. 20}

pflichtige Angaben der Gemeinde

...

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁷

pflichtige Angaben der Gemeinde:

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit²¹

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung²²

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung²³

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Öffentlichkeit wurde ausreichend beteiligt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit von bis Die Unterlagen sind nicht eingesehen worden.

Weiterhin wurde eine Sitzung der Gemeindevertretung abgehalten.

Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben²⁴

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²⁵

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

4.5 Dokumentation²⁶

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

...

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen²⁷

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

6. Evaluierung des Aktionsplans²⁸

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁹

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans^{26, 30}

freiwillige Angaben der Gemeinde:

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft ³¹

am: ...

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans³²

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ...

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet³³

pflichtige Angaben der Gemeinde:

...

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Erläuterungen und Ausfüllhinweise

¹ Zu bearbeitende Felder sind hervorgehoben-

² Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

Im Geoportal Umgebungslärm sind einzelne Informationen, wie die kartierten Straßen und deren Länge für die meisten Gemeinden dargestellt. Von den Gemeinden sind dort weitere Datenfelder zu ergänzen.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.

³ Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.

⁴ Anzugeben sind die Betroffenenzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Nicht benötigte Zeilen können gelöscht werden.

⁵ Im Geoprotal Umgebungslärm sind für angemeldete Nutzer Belastungsschwerpunkte nach der Lärmkennziffermethode dargestellt. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.

⁶ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).

⁷ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen. (Kapitel 8.3 LAI-Hinweise zur LAP).

⁸ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).

⁹ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.

¹⁰ Anhang II gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.

¹¹ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).

¹² im Einzelfall

¹³ zusammenfassend

¹⁴ Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.

¹⁵ Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Absatz 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein

¹⁶ Insbesondere die Berücksichtigung der ruhigen Gebiete in anderen Planungen der Gemeinde und von anderen Planungsträgern als planungsrechtliche Festsetzung (siehe EuGH gegen Polen vom 20. April 2023 Rechtssache 602/21)

¹⁷ Werden im Rahmen des Lärmaktionsplans ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und räumliche Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung in georeferenzierter Form im Shape-Format gesondert an die Europäische Kommission übermittelt werden. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.

¹⁸ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen wird in Kürze auf dem Geoportal Umgebungslärm umgesetzt.-

¹⁹ Die Angabe bezieht sich ausschließlich auf die unter 3.2 aufgeführten kommunalen, außerhalb des Lärmaktionsplans des EBA festgelegten Maßnahmen an Hauptseisenbahnstrecken.

²⁰ Nicht benötigte Felder bitte löschen

²¹ Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47 d Absatz 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.

²² Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.

²³ Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- | | |
|--|---|
| - Anzeigen/Werbung | - Öffentliche Veranstaltung |
| - Ansprache verschiedener Interessenträger | - Umfrage |
| - Informationskampagne | - Workshop |
| - Besprechungen/Sitzungen | - Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben) |

Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).

²⁴ Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- | | |
|----------------------------------|--|
| - Bürger:innen | - Privatwirtschaft |
| - Nichtstaatliche Organisationen | - Andere Interessenträger (bitte benennen) |
| - Staatliche Stellen | |

²⁵ Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.

²⁶ Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum

Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.

²⁷ Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.

²⁸ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).

²⁹ Hier kann auch auf das Formblatt zur Überprüfung des Lärmaktionsplans verwiesen werden.

³⁰ Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- | | |
|---------------------|--------------|
| - Umfrage/Befragung | - Berechnung |
| - Messung | |

³¹ Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Einzutragen ist das Datum der öffentlichen Bekanntmachung im Anschluss an den Beschluss der Gemeindevertretung

³² Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.

³³ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger

Datum: 05.03.2025

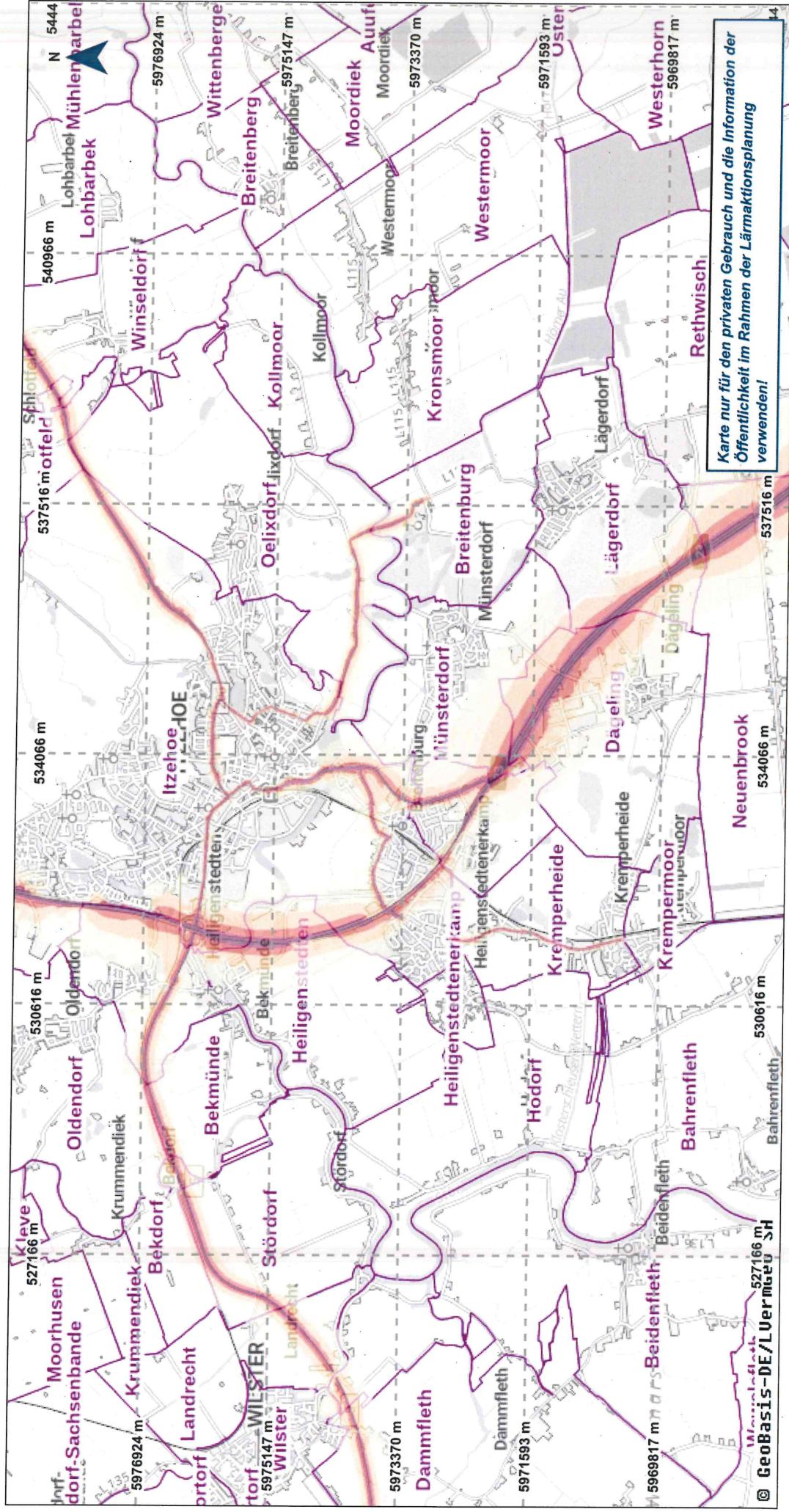
Bearbeitung: UGLA-Nutzer

Maßstab: 1:73.346

SRS: EPSG:25832

Umgebungsärm-Kartierung 2022

Auszug aus dem DigitalenAtlasNord

Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt

Text Field

© L VermGeo SH, LfU
DigitalerAtlasNord

Legende

Lärmkartierung 2022

Lärmkarten

Straßenverkehr L(DEN)

Lnight > 45 dB bis 50 dB



Lden und Lnight > 50 dB bis 55 dB

Lden und Lnight > 55 dB bis 60 dB

Lden und Lnight > 60 dB bis 65 dB



Lden und Lnight > 65 dB bis 70 dB



Lden > 70 dB bis 75 dB und Lnight > 70 dB



Lden > 75



Verwaltungsgrenzen (ATKIS)

Gemeinden